AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis: Bek. N	r.
Landratsamt Berchtesgadener Land Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1
Stadt Bad Reichenhall Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwertllste zum Stichtag 31. Dezember 2020 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und § 12 Gutachterausschussverordnung - BayGaV mit Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten	2
Stadt Freilassing Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben ABS 38 München - Mühldorf - Freilassing, Planungsabschnitt 03 (Tüßling - Freilassing) (Geschäftszeichen: 65110-651pu/011-2021#001)	3
Stadt Laufen Bekanntmachung der Stadt Laufen für das Eisenbahnbundesamt über die Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben ABS 38 München - Mühldorf - Freilassing, Planungsabschnitt 03 (Tüßling - Freilassing) (Geschäftszeichen: 65110-651pu/011-2021#001)	4
Markt Berchtesgaden 1. Änderung des Bebauungsplans "Grabenschmiede" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Marktes Berchtesgaden	5
Gemeinde Ainring Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	6
Bekanntmachung Bodenrichtwertliste zum Stand 31. Dezember 2020 gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)	7
Gemeinde Saaldorf-Surheim Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben ABS 38 München - Mühldorf - Freilassing, Planungsabschnitt 03 (Tüßling - Freilassing) (Geschäftszeichen: 65110-651pu/011-2021#001)	8
Gemeinde Schönau a. Königssee Vollzug der Gutachterausschussverordnung – BayGaV Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2020	9
Mittelschulverband Berchtesgaden Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2021	0

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Änderung an der Wasserkraftanlage an der Königsseer Ache

Grundstück: FINr. 31 und 125/13 der Gemarkung Königssee; Königsseer Fußweg 80, Gemeinde Schönau a. Königssee

Betreiber: Königsseer Wasserkraft GmbH

Richard-Voß-Straße 1

83471 Schönau am Königssee

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung §§ 9, 7 UVPG

Der Königsseer Wasserkraft GmbH wurde mit Bescheid vom 19.07.2013 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 27.08.2013 und 20.04.2017 die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage auf o.g. Grundstücken wasserrechtlich genehmigt. Mit Feststellungsvermerk vom 01.07.2013 wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Durch die Neuerrichtung eines Rechenreinigers, eines Kiesgreifers, eines Mattenzaunes und eines Treibgutabweisers, durch eine planabweichende Bauausführung und durch einen Vergleich vor dem Verwaltungsgericht München ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Zudem wurde aufgrund der durch Anordnung vom 21.02.2020 hergestellten Durchgängigkeit vom Betreiber die Änderung der Restwasserabgabe beantragt. Darüber hinaus war noch die Bezugnahme der Ausleitungsmenge und die Klarstellung der Unterhaltungsverpflichtung und der Böschungsgestaltung zu regeln.

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 3 BayWG kann das Landratsamt Berchtesgadener Land Abweichungen von der zugelassenen Ausführung ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung (Bewilligung, Plangenehmigung) genehmigen, sofern die Abweichung eine schädliche Gewässerveränderung (vgl. § 3 Nr. 10 WHG) nicht erwarten lässt.

Nach Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei Änderungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wird eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die <u>Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen sind in das Ergebnis der Vorprüfung einzubeziehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei der Änderung handelt es sich neben der Neuerrichtung von technischen Anlagegegenständen, der Änderung der Restwasserabgabe und der Bezugnahme der Ausleitungsmenge, der Regelung der Unterhaltungspflicht und der Böschungsgestaltung auch um die geänderte Bauausführung des Ausleitungsbauwerks und der Aufnahme des Vergleichs vor dem Verwaltungsgericht München.

Die Anlage und somit auch die Änderung befinden sich an einem Rad- und Wanderweg in einer touristisch geprägten Region. Durch die Änderung ergeben sich dazu jedoch keine Beeinträchtigungen. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch die Änderung nicht betroffen. Die Wasserkraftanlage befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Insbesondere sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die ansässige Fischfauna zu erwarten; darüber hinaus ist die Wasserkraftanlage im Zeitraum vom 01.01. bis 15.03. jeden Jahres außer Betrieb. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in dem Bescheid kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 15.06.2021 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 15. Juni 2021 Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwertliste zum Stichtag 31. Dezember 2020 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und § 12 Gutachterausschussverordnung - BayGaV mit Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten

Die Veröffentlichung des Auszuges der Bodenrichtwertliste gemäß § 196 BauGB für die Stadt Bad Reichenhall findet in der Zeit vom

30. Juni 2021 bis einschließlich 30. Juli 2021

im neuen Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, 1. OG, Zimmer 101, Montags bis Freitags nur nach telefonischer Vereinbarung 08651/775-222 oder -260 statt.

Es wird gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass jedermann unabhängig von dieser Veröffentlichung von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann. Die schriftliche Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte ist nach landesrechtlichen Vorschriften kostenpflichtig.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses befindet sich im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Termine können unter der Rufnummer 08651/773-550 vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch während des o. g. Veröffentlichungszeitraums im Internet unter https://www.stadt-bad-relchenhall.de/rathaus-online/bodenrichtwerte eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 14. Juni 2021 Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben ABS 38 München - Mühldorf - Freilassing, Planungsabschnitt 03 (Tüßling - Freilassing) (Geschäftszeichen: 65110-651pu/011-2021#001)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin), vom 03.05.2021 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 6 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eine Online-Konsultation zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Im Rahmen dieser Unterrichtung hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 9 UVPG eine Gelegenheit zur Besprechung (Scoping-Termin) zu geben, § 6 Abs. 3 MgvG. Diese Besprechung erstreckt sich darauf, welche Themen im UVP-Bericht behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Methoden bei der Untersuchung angewendet werden müssen. Zudem ist der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen festzulegen.

In der Folge findet ein gesondertes Anhörungsverfahren gemäß § 7 MgvG i. V. m. § 73 VwVfG zu diesem Bauvorhaben statt. Im Rahmen dessen wird die Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf sämtliche, durch das Vorhaben berührten Belange und Rechte bestehen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) führt das Eisenbahn-Bundesamt die Besprechung als Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG durch. Das Eisenbahn-Bundesamt gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und den eingegangenen Stellungnahmen legt das Eisenbahn-Bundesamt den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

Die Online-Konsultation findet in der Zeit vom

05. Juli 2021 bis 30. Juli 2021

einschließlich statt. In diesem Zeitraum haben Sie die Gelegenheit die Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin online einzusehen und schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme kann sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der weiteren mit dem Verkehrsinfrastrukturprojekt verbundenen Umweltprüfung erstrecken, vgl. § 6 MgvG.

1. Es wird auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <u>www.eba.bund.de/Mgvg</u> der Zugang zu den für die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erheblichen Unterlagen (Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin) gewährt.

 Die Stellungnahme ist bis zum 30.07.2021 schriftlich oder elektronisch per E-Mail an das Eisenbahn-Bundesamt zu übersenden.

> Eisenbahn-Bundesamt Arnulfstraße 9/11 80335 München ScopingPA03-ABS38@eba.bund.de

Bei der elektronischen Übersendung der Stellungnahme ist zu beachten, dass der Umfang der Anlagen auf 25 MB begrenzt ist. Sollten die Anlagen einen größeren Umfang haben, sind sie in mehreren E-Mails zu übersenden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 3. Die Abgabe einer Stellungnahme durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- 4. Durch die Abgabe einer Stellungnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereitenden Verfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html
- Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de/Mgvg zu finden.

Freilassing, den 16. Juni 2021 Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Laufen für das Eisenbahnbundesamt über die Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben ABS 38 München - Mühldorf - Freilassing, Planungsabschnitt 03 (Tüßling - Freilassing) (Geschäftszeichen: 65110-651pu/011-2021#001)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin), vom 03.05.2021 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 6 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eine Online-Konsultation zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Im Rahmen dieser Unterrichtung hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 9 UVPG eine Gelegenheit zur Besprechung (Scoping-Termin) zu geben, § 6 Abs. 3 MgvG. Diese Besprechung erstreckt sich darauf, welche Themen im UVP-Bericht behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Methoden bei der Untersuchung angewendet werden müssen. Zudem ist der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen festzulegen.

In der Folge findet ein gesondertes Anhörungsverfahren gemäß § 7 MgvG i. V. m. § 73 VwVfG zu diesem Bauvorhaben statt. Im Rahmen dessen wird die Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf sämtliche, durch das Vorhaben berührten Belange und Rechte bestehen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) führt das Eisenbahn-Bundesamt die Besprechung als Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG durch. Das Eisenbahn-Bundesamt gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und den eingegangenen Stellungnahmen legt das Eisenbahn-Bundesamt den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

Die Online-Konsultation findet in der Zeit vom

05. Juli 2021 bis 30. Juli 2021

einschließlich statt. In diesem Zeitraum haben Sie die Gelegenheit die Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin online einzusehen und schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme kann sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der weiteren mit dem Verkehrsinfrastrukturprojekt verbundenen Umweltprüfung erstrecken, vgl. § 6 MgvG.

- 1. Es wird auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <u>www.eba.bund.de/Mgvg</u> der Zugang zu den für die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erheblichen Unterlagen (Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin) gewährt.
- Die Stellungnahme ist bis zum 30.07.2021 schriftlich oder elektronisch per E-Mail an das Eisenbahn-Bundesamt zu übersenden.

Eisenbahn-Bundesamt Arnulfstraße 9/11 80335 München ScopingPA03-ABS38@eba.bund.de Bei der elektronischen Übersendung der Stellungnahme ist zu beachten, dass der Umfang der Anlagen auf 25 MB begrenzt ist. Sollten die Anlagen einen größeren Umfang haben, sind sie in mehreren E-Mails zu übersenden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 3. Die Abgabe einer Stellungnahme durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- Durch die Abgabe einer Stellungnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereitenden Verfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html
- Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de/Mgvg zu finden.

Laufen, den 15. April 2021 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

1. Änderung des Bebauungsplans "Grabenschmiede" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 15.06.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Grabenschmiede" als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zi. 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 16. Juni 2021 Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 6

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. Seite 965, geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBI. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBI. II, S. 885), vom 13.09.1993 (BGBI. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBI. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBI. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBI. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBI. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBI. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBI. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass

diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Zimmer 011, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Die Vorschriften des § 193 BGB gelten.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Ainring Salzburger Straße 48 83404 Ainring

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Bayerstr. 30, 80335 München Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts eine fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Ainring, den 14. Juni 2021 Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung Bodenrichtwertliste zum Stand 31. Dezember 2020 gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 31. Dezember 2020 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt. Der Auszug aus der Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Ainring liegt in der Zeit vom

23. Juni 2021 bis 26. Juli 2021

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Mitterfelden, Salzburger Straße 48, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 103 und 106 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal http://www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Mitterfelden, den 17. Juni 2021 Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung
über die Durchführung einer Online-Konsultation
im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben
ABS 38 München - Mühldorf - Freilassing, Planungsabschnitt 03 (Tüßling - Freilassing)
(Geschäftszeichen: 65110-651pu/011-2021#001)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin), vom 03.05.2021 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 6 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eine Online-Konsultation zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Im Rahmen dieser Unterrichtung hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 9 UVPG eine Gelegenheit zur Besprechung (Scoping-Termin) zu geben, § 6 Abs. 3 MgvG. Diese Besprechung erstreckt sich darauf, welche Themen im UVP-Bericht behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Methoden bei der Untersuchung angewendet werden müssen. Zudem ist der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen festzulegen.

In der Folge findet ein gesondertes Anhörungsverfahren gemäß § 7 MgvG i. V. m. § 73 VwVfG zu diesem Bauvorhaben statt. Im Rahmen dessen wird die Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf sämtliche, durch das Vorhaben berührten Belange und Rechte bestehen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) führt das Eisenbahn-Bundesamt die Besprechung als Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG durch. Das Eisenbahn-Bundesamt gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und den eingegangenen Stellungnahmen legt das Eisenbahn-Bundesamt den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

Die Online-Konsultation findet in der Zeit vom

05. Juli 2021 bis 30. Juli 2021

einschließlich statt. In diesem Zeitraum haben Sie die Gelegenheit die Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin online einzusehen und schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme kann sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der weiteren mit dem Verkehrsinfrastrukturprojekt verbundenen Umweltprüfung erstrecken, vgl. § 6 MgvG.

- 1. Es wird auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <u>www.eba.bund.de/Mgvg</u> der Zugang zu den für die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erheblichen Unterlagen (Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin) gewährt.
- Die Stellungnahme ist bis zum 30.07.2021 schriftlich oder elektronisch per E-Mail an das Eisenbahn-Bundesamt zu übersenden.

Eisenbahn-Bundesamt Arnulfstraße 9/11 80335 München ScopingPA03-ABS38@eba.bund.de

Bei der elektronischen Übersendung der Stellungnahme ist zu beachten, dass der Umfang der Anlagen auf 25 MB begrenzt ist. Sollten die Anlagen einen größeren Umfang haben, sind sie in mehreren E-Mails zu übersenden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 3. Die Abgabe einer Stellungnahme durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- Durch die Abgabe einer Stellungnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereitenden Verfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html
- 6. Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de/Mgvg zu finden.

Saaldorf, den 14. Juni 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Gutachterausschussverordnung – BayGaV Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2020

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land, sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2020 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Schönau a. Königssee liegt in der Zeit vom

24. Juni 2021 bis einschließlich 27. Juli 2021

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Bauamt, Zimmer 102, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Bodenrichtwerte sind auch im Internet kostenlos über den Auskunftsdienst "BORIS BAYERN" einzusehen. Diesen erreicht man über die Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de, Reiter "Bauen & Wohnen" - "Spiegelstrich Gutachterausschuss" -"Spiegelstrich Auskunft über Bodenrichtwerte".

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann jeder von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Schönau a. Königssee, den 10. Juni 2021 Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

8

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

659.350,00€

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

133.400,00€

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 2.650 € je Schüler festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Berchtesgaden, den 19. Mai 2021 Mittelschulverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).